

§ 1 ZIS-V 2022 Meldung von Daten

ZIS-V 2022 - Meldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Meldeverpflichtete

1. (1) Zur Meldung von gemäß § 6 elektronisch verfügbaren Informationen an die RTR-GmbH über ihre Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen im Sinne des § 3 sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen verpflichtet:
 1. 1. Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Sinne des § 4 Z 1 und Z 16 TKG 2021;
 2. 2. Unternehmen und Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper, die physische Infrastruktur betreiben, die dazu bestimmt ist, Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste für
 1. a) Erdöl,
 2. b) Gas,
 3. c) Strom (einschließlich öffentlicher Beleuchtung),
 4. d) Fernwärme,
 5. e) Wasser (einschließlich Abwasserbehandlung und -entsorgung und Kanalisationssysteme)
 6. f) Verkehrsdienste (einschließlich Schienen, Straßen, Häfen und Flughäfen) oder
 7. g) Seilbahninfrastrukturbereitzustellen.
2. (2) Meldeverpflichtete gemäß Abs. 1 können sich bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung vertreten lassen. Die Bevollmächtigung des Vertreters und der Auftrag zur Meldung von Mindestinformationen sind der RTR-GmbH nachzuweisen.

In Kraft seit 12.12.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at